

Die Zusammenarbeit der örtlichen Kräfte

Autor(en): **Waldkirch, E. von**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Protar**

Band (Jahr): **11 (1945)**

Heft 1

PDF erstellt am: **30.06.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-363073>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Cette section est dirigée par M. M. Koenig, ing. dipl. (fig. 3) en qualité de 1^{er} chef de section et en même temps de remplaçant du chef du Service de la P. A. Ses principaux collaborateurs sont MM.:

A. Riser, F. Stämpfli, E. Scheidegger, J. Martin, inspecteurs de I^{re} cl.; F. Hoguer, W. Schürch, W. Baumgartner, inspecteurs de II^{me} cl.

Section des troupes de protection antiaérienne:

- a) L'élaboration des prescriptions de service;
- b) l'instruction des troupes;
- c) la comptabilité des troupes, le logement et la subsistance (commissariat);
- d) le règlement des affaires personnelles des officiers et des sous-officiers supérieurs (promotion, incorporation, libération du service, etc.), l'établissement des certificats de capacité et la tenue des contrôles de corps;
- e) l'inspection des troupes et de leurs installations;
- f) les préparatifs de mobilisation;
- g) la direction du service de santé, y compris les rapports, la préparation des instructions aux postes sanitaires de secours.

Cette section est dirigée par M. le major G. Semisch, ing. dipl. (fig. 4), en qualité de 1^{er} chef de section. Ses collaborateurs immédiats sont MM.:

- a) Pour l'instruction: Les cap. F. Kessler, A. Caillet, inspecteurs de II^{me} cl.; M. Luisier, ingénieur de II^{me} cl.; plt. G. Grob, inspecteur de II^{me} cl.;
- b) direction du commissariat: Lt.-col. R. Bühler, chef de service;

- c) direction du bureau des contrôles: Plt. E. ImHof, secrétaire de II^{me} cl.

Section du matériel et des constructions:

- a) L'étude de toutes les questions relatives au matériel;
- b) l'achat, la réception, l'emmagasinage et la remise du matériel;
- c) l'équipement des troupes;
- d) l'achat et la préparation de masques à gaz et autres objets destinés aux services du feu par maison et à la population;
- e) le service de réparation du matériel;
- f) la préparation des prescriptions pour l'établissement et l'entretien des installations d'alarme et le contrôle de ces dernières;
- g) la préparation des prescriptions pour les constructions;
- h) l'étude de toutes les questions relatives à la construction d'abris;
- i) l'étude et l'approbation des projets techniques de construction, l'examen des demandes de subvention fédérale;
- k) le contrôle de l'exécution et de l'entretien des constructions.

Le poste de chef de section pour cette section est encore vacant. Le chef responsable pour le matériel est M. F. Stauffer, inspecteur et, pour les constructions, M. B. v. Tschanner, ing. civil dipl.

Un autre collaborateur de cette section est M. E. Thury, inspecteur de II^{me} cl., spécialement chargé des installations du service d'alarme. L.

Die Zusammenarbeit der örtlichen Kräfte

Von Prof. Dr. Ed. von Waldkirch, Chef der Abteilung für Luftschutz des EMD.

1. Die Zusammenarbeit ist nicht einfach eine Frage der Organisation. Sie kann nicht bloss theoretisch und vermeintlich logisch entschieden werden. Grundlegend sind vielmehr die sachlichen Notwendigkeiten und Zusammenhänge. Sie werden beherrscht von den Erfahrungen des totalen Krieges. So selbstverständlich dies ist, so wenig werden hieraus gelegentlich die unausweichlichen Folgerungen gezogen.

Es kommt vor allem auf folgende Tatsachen an:

- a) Die Luftangriffe wirken sich auf allen Lebensgebieten aus, so dass jedermann von den Schäden getroffen wird und dementsprechend auch alle an deren Behebung mitbeteiligt sind.
- b) Die Massnahmen setzen auf allen Gebieten besondere Vorbereitungen und Kenntnisse voraus. Jede Organisation ist allein in der Lage, in ihrem Bereich die Massnahmen richtig und rationell durchzuführen.
- c) Dies gilt auch für einen gemeinsamen Kommandanten, der daher die taktischen und technischen Anordnungen der einzelnen Organisa-

tion nicht selbst treffen oder befehlen kann. Seine Aufgabe muss sich aus sachlichen Gründen notwendigerweise im wesentlichen auf die Koordination beschränken.

- d) Die Aufgaben sind derart umfangreich und vielgestaltig, dass unter verschiedenen Organisationen tatsächlich viel eher mit negativen als mit positiven Kompetenzkonflikten zu rechnen ist; das heisst, jede Organisation wird viel eher von andern Hilfe anfordern müssen, als dass sie je in die Lage kommt, sich wegen Uebergriffen anderer Organisationen zu beklagen.

2. Alle die Fragen der Zusammenarbeit datieren nicht erst von heute oder von der Zeit der Mobilmachung 1939. Sie wurden schon früher klar erkannt, eingehend geprüft und in den Grundzügen geregelt. Dies muss deutlich gesagt werden, da es immer wieder vorkommt, dass Leute, die zufälligerweise erst jetzt in ihrer behördlichen oder militärischen Stellung sich erstmals mit den Fragen befassen, in rührender Weise meinen, alle die Probleme seien bis jetzt gänzlich unbemerkt und ungeordnet gewesen.

Von Anfang an, schon bei den Vorarbeiten der Jahre 1933 und 1934, war es klar, dass der Luftschutz nicht für sich allein vorhanden sei, sondern die Verbindung mit bestehenden Behörden und Stellen aufzunehmen habe. Dies traf in erster Linie im Verhältnis zum Gemeinderat zu. Der Verbindung mit ihm diene und dient, richtig verstanden, weiter die örtliche Luftschutzkommission (Dienstreglement 1941, Ziff. 11). Die Verbindung mit Ortspolizei und Ortsfeuerwehr wurde so gesichert, dass Angehörige derselben dem Luftschutz zur Verfügung gestellt wurden und dort den Kern für die entsprechenden Dienstzweige desselben bildeten.

Die Beziehungen zu den örtlichen militärischen Kommandostellen regelte das erste Dienstreglement des Luftschutzes, vom 15. April 1937, bereits in ähnlicher Weise wie heute. Es wurde mit dem damaligen Unterstabschef der Generalstabsabteilung und nunmehrigen Chef des Generalstabes der Armee vorbesprochen und abgeklärt.

Besonders eingehend wurden alle die Fragen erörtert, als die neue Ordnung der HD 1938 und 1939 vorbereitet wurde.

Im Antrag des eidgenössischen Militärdepartementes, der dann zu der geltenden HD-Verordnung des Bundesrates, vom 3. April 1939, führte, wurde unter anderem folgendes ausgeführt:

«Ausdrücklicher Erwähnung bedarf der Luftschutz. Das besondere auf dem Bundesbeschluss vom 29. September 1934 beruhende Luftschutz-Recht bleibt vorbehalten (siehe zum Beispiel die Art. 5, Art. 9, zweiter Absatz, Art. 24, zweiter Absatz, betreffend Luftschutzpflicht und -Organisation). Die Luftschutzorganisationen bleiben Gebilde eigenen Rechts, sie sind nicht Hilfsdienstorganisationen, die vorliegende Verordnung sieht vielmehr nur vor, dass die Hilfsdienste Personal abzugeben haben an die Organisationen des Luftschutzes (siehe Art. 6, vierter Absatz, Art. 12, 4). Dementsprechend macht Art. 8 der Verordnung den Luftschutz nicht zur Hilfsdienst-Gattung (siehe Art. 8, Ziff. 4); der Luftschutz, auf Grund der weitgespannten besondern Luftschutzpflicht, setzt sich eben nicht nur aus Hilfsdienstpflichtigen zusammen, sondern umfasst auch Leute, die ausserhalb der Hilfsdienstpflicht stehen.»

3. Mit der Mobilmachung 1939 zeigten sich gewisse Lücken, die noch ausgefüllt werden mussten. Zu diesem Zwecke erging am 12. September 1939 die «Luftschutz-Instruktion für Territorial-Kommandos», unterzeichnet vom damaligen Unterstabschef für Rückwärtiges, dem heutigen Chef des Generalstabes der Armee. Neu war namentlich die Schaffung des Postens von Luftschutz-Offizieren bei jedem Territorial-Kommando.

Am 16. Februar 1940 erliess der Bundesrat einen besonderen Beschluss über die Luftschutzorganisationen während des Aktivdienstzustandes.

In den organisatorischen Bestimmungen wurde die schon bestehende Regelung bestätigt, wonach die Oberleitung des Luftschutzes Sache der Abteilung für Luftschutz ist. In den Strafvorschriften wurde durch die Ordnung des Disziplinarwesens der Einbau der Luftschutzorganisationen in die Territorialorganisation der Armee zum Ausdruck gebracht.

1940 wurden, wie man rückblickend wohl sagen darf, etwas überstürzt als neue Organisationen die Ortswehren und die Betriebswachen geschaffen. Erst nachträglich wurden sie rechtlich untermauert (Bundesratsbeschluss über die Betriebswachen, vom 15. Mai 1940, und Bundesratsbeschluss über die Ortswehren, vom 16. September 1940).

Für die Zusammenarbeit zwischen Luftschutz und Ortswehr ergingen übereinstimmende Befehle. Diejenigen der Armee sind enthalten in einem Befehl des Armeekommandos (Gruppe Id), vom 18. Mai 1940.

In den luftschutzpflichtigen Betrieben wurden die Betriebswachen auf der Grundlage der Industrie-Luftschutzorganisationen aufgebaut. Diese wurden nach Möglichkeit erweitert, und das Kommando wurde dem Leiter der Industrie-Luftschutzorganisation übertragen, nur ausnahmsweise einer anderen Persönlichkeit.

Den besten Ueberblick gewährt das geltende Dienstreglement in seinem Abschnitt «Aktivdienst».

«Ziff. 102. Unbeschadet der Oberleitung durch die Abteilung für passiven Luftschutz sind die Luftschutzorganisationen während des Aktivdienstes dem örtlich zuständigen Territorialkommando unterstellt.

Die örtlichen Luftschutzorganisationen sind direkt unterstellt, die dem Ortsleiter unterstehenden andern Luftschutzorganisationen dagegen mittelbar.

Luftschutzorganisationen der Industrie, Zivilkrankeanstalten und Verwaltungen, die sich ausserhalb von luftschutzpflichtigen Gemeinden befinden, sind direkt dem Territorialkommando unterstellt.

Ziff. 114. Im Kriegsfall steht der Ortsleiter insofern unter dem militärischen Ortskommando, als die Einheit der Kommandogewalt dies erfordert.

Die Luftschutztruppe darf grundsätzlich ihrem Zwecke nicht entfremdet werden, und die Anordnung der Luftschutzmassnahmen fällt in die ausschliessliche Zuständigkeit des Ortsleiters.

Ziff. 118. Sind militärische Kräfte oder Ortswehren einerseits und Luftschutztruppen andererseits in der gleichen Ortschaft vorhanden, so gelten für die Zusammenarbeit folgende Grundsätze:

Beim Kampf mit Fallschirmabspringern, Saboteuren oder Panzertruppen kann der Ortskommandant beim Ortsleiter Unterstützung durch den bewaffneten Luftschutz anfordern.

Dieser entspricht dem Ersuchen, soweit die bewaffnete Luftschutzmannschaft entbehrlich ist.

Den Befehl über eine solche bewaffnete Aktion führt der militärische Kommandant.

Ziff. 119. Sind bei einem Luftangriff die in der Ortschaft vorhandenen militärischen Kräfte oder Ortswehren durch ihre besondern Aufgaben nicht in An-

spruch genömmen, so kann der Ortsleiter, wenn die Umstände es verlangen, von ihnen Unterstützung anfordern.»

Die Ziffern 118 und 119 entsprechen wörtlich dem oben erwähnten Befehl des Armeekommandos, vom 18. Mai 1940.

4. Was im besondern das Verhältnis des Luftschutzes zu den Ortswehren betrifft, so können sachliche Schwierigkeiten nicht entstehen. Wo früher etwa solche auftraten, waren sie regelmässig durch persönliche Verhältnisse bedingt, die ihrerseits meist wieder mit Fragen der Kirchturmpolitik zusammenhingen.

In der Tat sind die Tätigkeitsbereiche der beiden Organisationen deutlich unterschieden. Sache der Ortswehren ist vor allem der Ordnungsdienst, Aufgabe des Luftschutzes dagegen die Schadenbekämpfung und was damit zusammenhängt. Gewisse Berührungspunkte bestehen im Sanitätsdienst, über den gesondert einige Bemerkungen anzubringen sind, und im Polizeidienst.

Bei den gemeinsamen Uebungen im Wiederholungskurs des verflossenen Herbstes haben wir noch einige Hinweise dafür gegeben, wie die Tätigkeitsbereiche abzugrenzen sind. Danach ist die gesamte Beobachtung, auch für Zwecke der Ortswehr, vom Luftschutz zu übernehmen, während die bewaffnete Sicherung, abgesehen von den eigenen Anlagen der Luftschutzorganisationen, Sache der Ortswehr ist (Zirkular vom 25. Juli 1944).

Die Hauptsache ist und bleibt, in bestimmten Situationen, die gegenseitige Anforderung und Gewährung von Unterstützung. Kann dem Ersuchen entsprochen werden, so ist es klar, dass damit die Bestände, die zur Unterstützung vorübergehend abgegeben werden, dem Kommando der anfordernden Einheit unterstellt sind.

5. Den Kriegserfahrungen entsprechend, wurde durch Bundesratsbeschluss vom 9. April 1943 eine weitere Organisation ins Leben gerufen, der Fürsorgedienst. Er ist grundsätzlich eine zivile Organisation. Seine Angehörigen stehen, im Gegensatz zu den Luftschutzorganisationen und den Ortswehren, nicht unter dem Militärgesetz. Insbesondere sind auf die Leute des Fürsorgedienstes Militärversicherung und Militärstrafrecht nicht anwendbar, und sie erhalten keinen militärischen Sold.

Der Berührungspunkt zwischen Luftschutz und Fürsorgedienst liegt zeitlich in den Stunden nach den Luftangriffen. Die Bergung von Verletzten und Verschütteten ist Sache des Luftschutzes. Mit den Obdachlosen, die körperlich unversehrt sind, hat er sich höchstens im Sinne erster provisorischer Massnahmen zu befassen, namentlich Besammeln und erste Zwischenverpflegung, wenn die Umstände diese gestatten.

Die Verbindung und die Abgrenzung der Zuständigkeit werden im Bundesratsbeschluss vom 9. April 1943 in Art. 15 klar geordnet, der lautet:

«Die Luftschutzorganisationen melden der Fürsorgestelle den Umfang der Schäden, besammeln die Obdachlosen und übergeben sie dem Fürsorgedienst.»

6. Die Fragen der sanitärischen Massnahmen sind besonders vielgestaltig. Man kann darunter das Verschiedenste verstehen, nicht nur die Behandlung von Kriegsverletzten, sondern auch die Pflege von Kranken und von solchen Verwundeten, die dauernder Hilfe bedürfen. Typisch für letzteres und gar nicht selten ist beispielsweise der Fall von chirurgischen Verletzungen und nachfolgender Lungenentzündung. Zu den sanitärischen Massnahmen gehören selbstverständlich auch alle die Vorkehrungen hygienischer Art, insbesondere zur Verhütung und Bekämpfung von Seuchen.

Der grosse Umfang des Sanitätsdienstes hat hier und da die Frage entstehen lassen, ob nicht in wichtigen Ortschaften alles in eine Hand gelegt werden sollte, somit auch der Sanitätsdienst des Luftschutzes einem allgemeinen Chef des Sanitätswesens zu unterstellen wäre. Dies mag auf den ersten Blick verlockend erscheinen, doch verkennt eine solche Regelung die tatsächlichen Verhältnisse bei Luftangriffen vollständig. Die Schäden treten hier nicht so ein, dass sich nach Zerstörungen an Gebäuden, Strassen usw. einerseits und Verletzungen andererseits getrennt vorgehen liesse. Das einzige, was der Situation entspricht, sind einheitliche Aktionen zur Schadenbekämpfung und zur Rettung von Personen, die sich in brennenden Häusern oder unter Trümmern befinden. Der Sanitätsdienst hat mit den übrigen Dienstzweigen aufs engste zusammenzuarbeiten. Die einzelnen Aktionen sind derart einheitlich, dass gleichmässig ausgebildete, aufeinander eingespielte Leute zusammenwirken müssen. Es ist daher gänzlich ausgeschlossen, den Dienstzweig Sanität des Luftschutzes aus dem Rahmen der Luftschutzorganisation herauszulösen und irgendeinem allgemeinen Chef des Sanitätswesens zu unterstellen.

Als die Ortswehren ins Leben gerufen wurden, stellte sich die Frage, ob nicht auch sie eines Sanitätsdienstes bedürften. Soweit er der ersten Hilfe ihrer eigenen Angehörigen dient, ist er unerlässlich. Dagegen kann sich die Ortswehr, der es im übrigen an den Geräten, Einrichtungen und auch an der genügenden Instruktion fehlt, nicht auch noch mit dem Sanitätsdienst für die Bevölkerung befassen. Im Einvernehmen mit dem Armeekommando (Abt. für Sanität sowie Rotkreuz-Chefamt) wurde daher am 12. Oktober 1943 folgende Regelung für die Ortswehrsantität getroffen:

a) Die technische Leitung des Sanitätsdienstes liegt in der Hand des dienstleitenden Sanitätsoffiziers des Luftschutzes, bei Bataillonen des Dienstchefs Sanität.

b) Die Ortswehr-Santität hat in erster Linie die Aufgaben der Truppen-Santität bei der Ortswehr zu übernehmen. Soweit möglich, erteilt sie auch Zivilpersonen die erste Hilfe.

c) Die Ortswehr-Sanität liefert die Verletzten, die ärztlicher Versorgung bedürfen, in eine Sanitätshilfsstelle des Luftschutzes ein.

Ausnahmsweise, d. h. bei besonders vielen Verletzten und starker anderweitiger Inanspruchnahme, kann die Ortswehr beim Luftschutz den Abtransport der Verletzten vom Verwundetennest anfordern.

d) Die Ortswehr-Sanität ist, soweit sie mit der Luftschutz-Sanität zusammenarbeitet, fachtechnisch dem dienstleitenden Sanitätsoffizier des Luftschutzes (und damit dem Kommandanten des Luftschutzes) unterstellt.

Die Unterstellung der Ortswehr-Sanität als Truppen-Sanität unter das Kommando der Ortswehr wird im übrigen nicht berührt.

Einer gewissen Abgrenzung bedurfte das Sanitätswesen auch beim Fürsorgedienst. Es ist klar, dass unter den Obdachlosen meistens einige Leichtverletzte und auch Pflegebedürftige vorhanden sein werden. Der Fürsorgedienst soll daher in den Lagern ein Krankenzimmer einrichten und Samariter beiziehen, die Hilfe erteilen können. Darin erschöpfen sich aber seine Massnahmen in dieser Hinsicht. Das Schwergewicht seiner Tätigkeit liegt auf der Sorge für Unterkunft und Verpflegung.

Keine selbständige sanitätsdienstliche Organisation haben die Sanitätsposten gemäss Bundesratsbeschluss vom 29. Juli 1943. Sie stehen zur Verfügung der Stellen, denen bei kriegerischen Einwirkungen die Betreuung verwundeter Zivilpersonen obliegt, somit in luftschutzpflichtigen Ortschaften zur Verfügung des Luftschutz-Kommandanten und seines Dienstzweiges Sanität.

7. Aus dem Dargelegten ergibt sich, dass eine ganze Reihe von Organisationen in der gleichen Ortschaft vorhanden sind und bei kriegerischen Ereignissen ihre Aufgaben zu erfüllen haben. Zu den erwähnten Organisationen kommen noch weitere Einrichtungen, namentlich solche der Polizei und der Kriegswirtschaft. Ein gewisses Bedürfnis nach Zusammenfassung aller Stellen ergibt sich daher in ganz natürlicher Weise.

Die Form, in welcher eine Gesamtleitung geschaffen werden könnte, lässt sich nicht leicht bestimmen. Es ist unverkennbar, dass ein Teil der Organisationen ganz oder vorwiegend militärischen Charakter hat, während andere zum zivilen Sektor gehören. Dies entspricht den tatsächlichen Verhältnissen. Der totale Krieg erfasst eben alles, die Schäden und deren Folgen erstrecken sich auf alle Sachbereiche.

Irgendwo und irgendwie muss die Ueberleitung vom Militärischen ins Zivile stattfinden. Die wirksame Schadenbekämpfung kann sicher nur durch eine Organisation durchgeführt werden, die einheitlich ausgebildet und ausgerüstet ist, unter Befehl eingesetzt wird und militärischer Disziplin unterliegt. Sie muss aber die Geborgenen und vorläufig ärztlich Versorgten weitergeben, so dass sie in Haus- oder Spitalpflege kommen. Sie kann sich nur ganz vorübergehend mit den Obdachlosen

befassen, die so rasch als möglich vom Fürsorgedienst und schliesslich von den Gemeindebehörden übernommen werden müssen. Die Sachschäden lassen sich zunächst nur soweit beheben, als dies für den dringendsten Bedarf unerlässlich ist, während die endgültige Wiederinstandstellung, die genaue Feststellung des Umfanges der Schäden, die Ausrichtung von Entschädigungen usw. Angelegenheiten der zivilen Behörden sind.

Diese Hauptbeispiele lassen deutlich erkennen, wo die Grenze durchgehen muss. Alle die Aufgaben, die nur mit besonderen Mitteln im befohlenen Einsatz erfüllt werden können, sind militärische Angelegenheiten (im weitern Sinn des Wortes). Die Massnahmen dagegen, die zum Verwaltungsbetrieb gehören, indem sie nach allgemeinen Grundsätzen bewältigt werden können, ohne raschester, wenn nötig zwangsmässiger Aktionen zu bedürfen, liegen im Bereiche des zivilen Sektors.

Demgemäss hat sich ein militärischer Ortskommandant nur mit der ersten Art von Fragen selbst zu befassen. Damit werden ihm immer noch ausserordentlich weitschichtige und schwierige Pflichten überbunden. Durchaus nicht jeder Offizier, der seinem Grade nach für ein Ortskommando (im modernen Sinne des Wortes) in Betracht kommen könnte, wäre tatsächlich in der Lage, die vielseitigen Aufgaben zu erfüllen. In dieser Erkenntnis haben wir in unserem offiziellen Bericht über die Bombardierung von Schaffhausen folgendes festgestellt:

«Die Oberleitung kann und darf nicht darin bestehen, dass in die von den einzelnen Organisationen vorbereiteten und angeordneten Massnahmen eingegriffen wird. Sie hat wesentlich der Koordination zu dienen.

Die Tätigkeit eines Gesamtleiters ist nur dann von Nutzen, wenn er zwei Voraussetzungen erfüllt: er muss eine überragend entschlossfähige Persönlichkeit sein und die örtlichen Verhältnisse und verfügbaren Mittel genau kennen. Die bloss formelle Einsetzung eines Ortskommandanten nützt gar nichts.»

Als unzweckmässig, je nach den Umständen geradezu als gefährlich erachten wir es, wenn ein Ortskommandant oder gar ein Gemeindepräsident sich selbst mit dem Einsatz befassen wollte. Für den Luftschutz ist dies schlechthin ausgeschlossen, nicht nur wegen mangelnder Kenntnis der Mittel und der Taktik, sondern namentlich auch wegen des überaus wichtigen Faktors der Zeit. Bekanntlich kommt alles darauf an, dass die Einsätze im Luftschutz zugleich rasch und richtig stattfinden. Es wäre von schwersten Folgen begleitet, wenn der Luftschutzkommandant zuerst dem Ortskommandanten Bericht und Antrag unterbreiten sollte, worauf dann dieser seinerseits die Lage zu beurteilen und seinen Entschluss zu fassen hätte. Bis der Befehl, richtig und klar formuliert, beim

Ortsleiter einlangen würde, gingen gerade die wertvollsten Viertelstunden verloren. Dann müsste der Ortsleiter erst noch wiederum seinerseits den ihm erteilten Befehl genau überlegen und entsprechende Befehle an seine Unterführer weitergeben. Zu allem dem fehlt die Zeit. Sachlich würde aber sicher auch nichts gewonnen, sondern das, was der Ortskommandant anzuordnen hätte, wäre besser direkt vom Luftschutzkommandanten befohlen worden.

Aus diesen Gründen müssen wir unbedingt daran festhalten, dass gemäss Dienstreglement 1941, Ziff. 117, die Massnahmen während des Alarmzustandes und im Anschluss an denselben vom Ortsleiter befohlen werden. Er allein entscheidet über den Einsatz seiner Kräfte und die zu verwendenden technischen Mittel.

Sind verschiedenartige Aufgaben gleichzeitig zu erfüllen, so dass Luftschutz und Ortswehr in

Aktion zu treten haben, so verlangt die Raschheit wiederum die direkte gegenseitige Orientierung. Die Anforderung von Unterstützung wird in den meisten Fällen aus sachlicher Notwendigkeit unmittelbar vom einen an den andern Kommandanten gerichtet werden müssen. Diese direkte Verbindung ist mindestens ebenso wichtig wie diejenige des Luftschutzes zum Ortskommandanten.

Selbstverständlich ist, dass der Ortskommandant, so rasch als die Umstände es gestatten, von dem ihm im Sinne der Koordinierung unterstellten Kommandanten orientiert werden muss. Dies wird indessen regelmässig nicht mehr bedeuten können als eine Information über bereits eingetretene Schäden und im Gange befindliche Massnahmen zu deren Bekämpfung.

(La version française de ce texte paraîtra dans le prochain numéro de *Protar*.)

Quelques réflexions sur l'instruction Par le major d'art. D. C. A. G. Semisch

L'instruction de la troupe, vue dans ses très grandes lignes, vise à former, de personnes très différentes de caractère, des unités prêtes à la guerre. Il faut donc imprimer à cette multitude de caractères une unité de doctrine, en faire des soldats qui sont prêts au sacrifice suprême parce qu'ils sont conscients de leur devoir.

Il est évident que celui qui veut instruire une pareille troupe doit lui-même posséder ces qualités de soldat. On ne peut par conséquent pas exercer le métier d'instructeur comme n'importe quel autre. Il ne s'agit pas uniquement d'un gagne-pain, mais je considère l'instruction comme une mission pour laquelle on doit sentir une vocation. Il faut y apporter de l'enthousiasme et une sorte de ferveur. Mais même si l'officier sent en lui cette vocation l'on ne peut pas se prononcer à l'avance avec certitude sur son aptitude dans cette profession qui exige un don complet de sa personne. Beaucoup d'officiers s'imaginent que l'instruction est leur côté fort sans se rendre compte qu'à part l'amour du métier il faut encore certaines qualités de base. On ne s'étonne d'ailleurs pas que parfois des officiers sont de fort mauvais instructeurs, tout en accomplissant par ailleurs consciencieusement leur devoir.

A part une éducation convenable on doit demander à l'officier instructeur une certaine instruction générale. Celle-ci lui permettra de saisir les principes d'une instruction appropriée au niveau de la troupe et les façons de l'appliquer dans une multitude de cas très différents les uns des autres. On demande de l'instructeur une volonté de travail à toute épreuve. Son métier doit réellement lui être un plaisir. Caractère ouvert et loyal, tenacité et patience sont des traits de sa

personne qui lui assureront le succès dans l'instruction. Une nature impatiente ne pourra pas obtenir de sa troupe les résultats voulus et finit par se lasser. L'officier instructeur doit avoir une grande force de persuasion et montrer des sentiments humains. Cela ne veut pas dire qu'il doive être faible. Au contraire, il sera très sévère, mais s'occupera avec bienveillance de ses subordonnés. Techniquement, en pédagogie, bref, dans tous les domaines il doit se montrer supérieur. Il doit être en lui-même un vrai soldat et un être entier. Voilà le type idéal de l'instructeur. On ne le trouvera pas facilement.

Toutefois il faut éviter de choisir comme instructeurs des officiers ne présentant pas les qualités requises. Le choix est donc d'importance capitale et il est nécessaire que le chef de l'instruction porte toute son attention sur ce problème. En principe, seuls les meilleurs officiers sont à retenir pour ce travail et il faut constamment chercher à en découvrir. Ce n'est pas facile, car souvent l'officier se révèle seulement une fois l'instruction donnée. Alors on risque d'avoir fait une mauvaise expérience. Mais si l'on en fait une ou deux mauvaises on en fait beaucoup de bonnes aussi.

Si le corps des instructeurs est constamment amélioré ceci portera des fruits visibles par le degré de préparation toujours meilleur de la troupe et de ses cadres. Il est normal que les effets d'une bonne instruction doivent se répandre en partant du haut de l'échelle hiérarchique. En effet, une bonne troupe ne peut pas être créée et instruite par de mauvais cadres. Logiquement nous améliorerons donc notre instrument de défense en améliorant successivement le corps des commandants d'unités, les officiers subalternes, les sous-officiers,